

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen:

Wir für Kinder

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins

Wir für Kinder e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in der Mühlbergstraße 52 in 71384 Weinstadt-Schnait.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung, insbesondere die Unterstützung von kranken und hilfsbedürftigen Kindern in der Region.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts, zu ideellen und materiellen Förderung der Mildtätigkeit, im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinder- und Jugendhospiz Stuttgart, Diemershalde, 70184 Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt des Mitgliedes aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist. Voraussetzung ist, dass nach Absendung der zweiten Mahnung mehr als zwei Monate vergangen sind und das Mitglied über die drohende Streichung von der Mitgliederliste informiert wurde. Ein Mitglied kann auch dann von der Liste gestrichen werden, wenn in den oben genannten Fällen die Zustellung einer Mahnung nur deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder nur mit erheblichen Aufwand ermittelt werden kann. Das Mitglied ist nach Möglichkeit von der Streichung in Kenntnis zu setzen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

## § 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Darüber hinaus kann, wenn es der Finanzierung besonderer Vorhaben oder der Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins dient, eine besondere Umlage, nicht höher als ein jährlicher Mitgliedsbeitrag, erhoben werden.
2. Die Höhe des Beitrags beträgt 25,00 € und ist jeweils am 1. März des neuen Kalenderjahres fällig. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Beiträge und Umlagen im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und einem Schatzmeister. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

## § 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 25% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

## § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch ein Einladungsschreiben, **welches den Mitgliedern ausschließlich per Email zugesandt wird.** Diesem ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung hinzuzufügen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in § 8 dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

## **§ 10 Gang der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden Stellvertretern geleitet. Sind auch diese verhindert oder wünscht die Mitgliederversammlung dies, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen. Ein Versammlungsleiter ist auch dann zu bestimmen, wenn ein neuer Vorstand gewählt werden soll.
2. Die Tagesordnung kann vom Vorstand vor Schluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 9 genannten Frist erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins sind die Stimmen von 80% der Mitglieder erforderlich. Soll der Vereinszweck geändert werden, sind die Stimmen aller anwesenden Mitglieder sowie das schriftliche Einverständnis der abwesenden Mitglieder erforderlich. Soll die Satzung des Vereins geändert werden, so kann dies nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geschehen.
5. Die Mitgliederversammlung muss einen Protokollführer wählen. In dem von ihm geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses niederzuschreiben. Das Protokoll haben der Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiter und der Vorstandsvorsitzende sowie der Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 12 Gremium zur Prüfung und Entscheidung über die jährlichen Spendenempfänger**

1. *Das Gremium besteht aus 5 Mitgliedern des Vereins und wird an der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern gewählt.*
2. *Das Gremium wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Es bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.*
3. *Das Gremium prüft die von den Mitgliedern eingereichten Vorschläge möglicher Spendenempfänger. Daraufhin trifft das Gremium eine Vorauswahl, und stellt diese bei der Mitgliederversammlung vor. Die Mitglieder stimmen über die vorgestellten Spendenempfänger ab und geben damit dem Gremium eine Entscheidungsgrundlage. Das Gremium orientiert sich an der Entscheidungsgrundlage der Mitglieder, bestimmt jedoch in letzter Instanz über die endgültige Auswahl der Spendenstellen und den jeweiligen Spendenbetrag.*
4. *Das Gremium ist berechtigt, ohne die Zustimmung der Mitglieder durch eine außerordentliche oder ordentliche Mitgliederversammlung kurzfristig Spendengelder bei Bedarf freizugeben, sollte mit der Spende nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewartet werden können.*

Die Satzung wurde am 02.06.2016 in der Gaststätte Gaispeter Im Obenhinaus 5, 71384 Weinstadt von der Gründerversammlung beschlossen. Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein.

**Satzungsänderungen (kursiv und fett markiert):**

- Satzungsänderung zur Eintragung beim Amtsgericht am 17.10.2016: Ergänzung §9.
- Satzungsänderung laut Mitgliederversammlung vom 30.11.2017 – Ergänzung des neuen §12.

gezeichnet: Der Vorstand



- Nicole Schwab -



# Amtsgericht Stuttgart

- Registergericht -

Amtsgericht Stuttgart, 70049 Stuttgart

Wir für Kinder e.V.  
Mühlbergstraße 52  
71384 Weinstadt

Postanschrift:  
70049 Stuttgart

Dienstgebäude:  
Neckarstr. 121

Telefon 0711-921-0  
Durchwahl 0711/921-3694  
Telefax 0711-921-3600

Sprechzeiten:  
9.00 bis 11.30 Uhr (regulär)  
13.15 bis 15.00 Uhr (nur nach telefonischer  
Vereinbarung)

Ihre Nachricht vom, Ihr Zeichen

heutige Geschäfts-Nr  
VR 722691

Datum  
17.05.2018

## Eintragungsnachricht in der Registersache "Wir für Kinder e.V."

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vereinsregister ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

**Bitte überprüfen Sie sofort die Eintragung und rufen bei Unstimmigkeiten an.**

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Kosten für diese Eintragung ausschließlich durch die Landesoberkasse Baden-Württemberg in Rechnung gestellt werden. Bitte verwechseln Sie Angebote Dritter in Rechnungsform nicht mit der Abrechnung dieser Gerichtskosten.**

Soll Gebührenfreiheit geltend gemacht werden, so ist die steuerliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig durch entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

Bitte legen Sie daher entweder einen **aktuellen Bescheid nach § 60 a Abs. 1 AO über die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzung nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO** oder einen **gültigen Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer (nicht älter als 5 Jahre)** vor.

Informationen und Vordrucke sind abrufbar unter [www.amtsgericht-stuttgart.de](http://www.amtsgericht-stuttgart.de) unter der Rubrik **Vereinsregister**.

Mit freundlichen Grüßen

Halfinger  
Justizobersekretärin

Eintragung Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister 722691

1.

**Nummer der Eintragung:** 2

4.

**a) Satzung:**

Die Mitgliederversammlung vom 30.11.2017 hat die Änderung der Satzung in § 12 (Gremium zur Prüfung und Entscheidung über die jährlichen Spendenempfänger) beschlossen.

5.

**a) Tag der Eintragung:**

16.05.2018

Beck, K.

**b) Bemerkungen:**

Geänderte Satzung:

Sonderband

Blatt 9